

77. Ist die mit der Klageschrift dem Prozeßgerichte überreichte Prozeßvollmacht, in der als Streitgegenstand „60 bis 120 M“ angegeben sind, stempelfrei, wenn inhalts der Klageschrift der Rechtsstreit die Zahlung von „100 M nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 1. Juni 1908“ zum Gegenstande hat?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 4 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2, sowie Tariffst. 73 Absf. 1 und 4.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1910 i. S. L. & Co. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 554/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte im Jahre 1909 vor dem Amtsgerichte B. Klage mit dem Antrage erhoben, die Firma R. & D. zur Zahlung von 100 M nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 1. Juni 1908 zu verurteilen. Mit der Klageschrift hatte sie die Prozeßvollmacht vom 20. Januar 1909 eingereicht, in der als Streitgegenstand „60—120 M“ angegeben waren. Für diese Vollmacht wurde eine Stempelabgabe von 50 \mathcal{R} von der Klägerin eingezogen, die sie mit der Klage zurückforderte.

Das Landgericht wies die Klage ab und das Kammergericht die Berufung zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Prozeßvollmachten unterliegen nach der Tariffstelle 73 Absf. 1 und 4 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einer nach dem Werte des Gegenstandes der Vollmacht abgestuften Abgabe, die bei einem 500 M nicht übersteigenden Gegenstande 50 \mathcal{R} beträgt. Als Gegenstand der Vollmacht ist bei Prozeßvollmachten der Gegenstand des Prozesses anzusehen. Für die Berechnung des Wertes dieses Gegenstandes sind aber nicht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, sondern die des Stempelsteuergesetzes selbst maßgebend. Bei Geldforderungen ist nach § 6 Absf. 3 StStGef. der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Gelbbetrag als Wert anzusehen. Über

diese in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsätze sind die Parteien einverstanden. Streit herrscht aber darüber, inwieweit hier die Vorschriften des § 4 des Gesetzes anzuwenden sind, die bestimmen: in Abs. 1 Buchst. a, daß von der Abgabe befreit sind Urkunden über Gegenstände, deren Wert 150 *M* nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält — was für Prozeßvollmachten nicht der Fall ist —, und in Abs. 2, daß diese Befreiung auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung findet, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 *M* nicht übersteigt.

Ein bestimmter Gelbbetrag, wie ihn der § 6 Abs. 3 erfordert, ist aus der Prozeßvollmacht nicht ersichtlich, und schon deshalb ist die Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Buchst. a hier nicht anwendbar. Nähme man aber auch an, zu dieser Anwendung müsse die Angabe in einer Vollmacht, sie betreffe einen „wegen 60—120 *M*“ anzustellenden Prozeß, genügen, da aus ihr der Wille des Ausstellers zu entnehmen sei, daß der bestellte Anwalt zur Einklagung eines den Betrag von 120 *M* übersteigenden Gegenstandes nicht ermächtigt sein solle, so ist doch im vorliegenden Falle eine solche Annahme ausgeschlossen. Denn der Berufungsrichter stellt durch seine von Rechtsirrtum nicht beeinflusste, also das Revisionsgericht bindende, Auslegung der Urkunde vom 20. Januar 1909 fest, daß die Wertangabe „60—120 *M*“ nur im Interesse der Prozeßgebühren erfolgt sei, für deren Höhe nach dem Gerichtskostengesetze bestimmte Wertstufen, darunter auch die von 60—120 *M*, maßgebend sind. Der für diese Gebühren und auch für die sachliche Zuständigkeit des Gerichts entscheidende Wert ist aber nach den von den stempelrechtlichen Vorschriften in wesentlichen Punkten abweichenden Vorschriften der §§ 3 flg. ZPO. zu berechnen, nach denen insbesondere Zinsen als Nebenforderungen unberücksichtigt bleiben müssen, während bei der für die Stempelsteuer maßgebenden Wertberechnung nicht nur die rückständigen, sondern auch die zukünftigen Zinsen, soweit sie aus der Urkunde ersichtlich sind, mit einzubeziehen sind (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 51 S. 123). Eine für die Stempelberechnung maßgebende Wertangabe ist hiernach aus dem Inhalte der Urkunde hier auch dann nicht zu entnehmen, wenn man die Angabe eines unbestimmten Gelbbetrages als an sich zur Anwendung des § 6

Abf. 3 StStGef. ausreichend ansieht, unter der Voraussetzung, daß mindestens die Höchstgrenze des in Betracht kommenden Geldbetrages in der Urkunde angegeben ist.

Die Stempelbefreiung kann daher nach § 4 Abf. 2 hier nur in Anspruch genommen werden, wenn anderweit nachgewiesen wird, daß der stempelrechtliche Wert des Prozeßgegenstandes den Betrag von 150 *M* nicht übersteigt. Dieser Nachweis ist nicht erbracht, vielmehr das Gegenteil durch den Berufsrichter festgestellt. Die Vollmacht vom 20. Januar 1909 ist von dem bevollmächtigten Anwalte gleichzeitig mit der dasselbe Datum tragenden Klageschrift beim Prozeßgerichte eingereicht worden, an deren Spitze der Streitgegenstand ebenfalls mit „60—120 *M*“ bezeichnet ist. Eine Bezugnahme auf diese Klageschrift ist in dem Inhalte der Vollmacht insofern enthalten, als darin ausdrücklich angegeben ist, sie ermächtige jenen Anwalt zur Führung des gegen die auch in der Klageschrift als Beklagte bezeichneten Personen „anzustellenden Prozesses“. Daß noch ein anderer derartiger Prozeß, als der durch die Einreichung jener Klageschrift begonnene, damals gegen die Beklagten durch den Bevollmächtigten habe angestellt werden sollen, ist nirgends behauptet. Inhaltlich der Klageschrift ist aber in dem entscheidenden Klagantrage als Gegenstand der eingeklagten Forderung der Betrag von 100 *M* nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 1. Juni 1908 angegeben. Eine zeitliche Beschränkung des Laufes der geforderten Zinsen, die, obgleich in der Vollmacht selbst nicht erwähnt, doch nach der obigen Darlegung bei der Wertberechnung hätte berücksichtigt werden müssen, ist in der Klageschrift nicht enthalten. Für derartige Leistungen von unbestimmter Dauer ist nach der zwingenden Vorschrift des § 6 Abf. 9 StStGef. der Wert auf das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages, der sich hier auf 5 *M* beläuft, zu berechnen, also auf 62,50 *M* (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 128). Gegenüber dieser Gesetzesvorschrift und dem Inhalte der Klageschrift und der Vollmacht kann es nicht in Betracht kommen, daß die Absicht der Klägerin bei der Ausstellung der Vollmacht und bei der Einreichung dieser und der Klageschrift nur auf die Einforderung derjenigen Zinsen sich gerichtet haben soll, die bis zur Entscheidung des Rechtsstreits und deren Vollstreckung auflaufen würden, und daß dieser Zeitraum voraussichtlich zwei Jahre nicht übersteigen konnte. Diese urkundlich

nicht zum Ausdruck gelangte Absicht muß nach § 3 Abs. 1 StStGef. unberücksichtigt bleiben.

Der gesamte Wert des Prozeßgegenstandes an Kapital und Zinsen beläuft sich hiernach auf 100 *M* + 62,50 *M*, gleich 162,50 *M*, sodas die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4a ausgeschlossen und der Abgabebetrag von 50 *₰* zu Recht erhoben ist.“